



Der Menschenrechtsbeirat  
der Stadt Graz

An den  
Landtag Steiermark  
Präsident Manfred Wegscheider  
8010 Graz, Landhaus

Graz, 3.3.2011

## **Petition**

### **des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz**

#### **zum Beschluss des Steirischen Landtags vom 15.2.2011 betreffend die Novelle zum Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz zur Einführung eines Verbots der „Bettelei“ an öffentlichen Orten**

#### **Sachverhalt:**

Der Landtag Steiermark hat auf Antrag der ÖVP und unter Zustimmung der SPÖ und FPÖ am 15.2.2011 eine Novelle zum Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz beschlossen, demnach in der Steiermark jedes Betteln an öffentlichen Orten eine Verwaltungsübertretung und damit strafbar ist. (§ 3a über Bettelei). Das generelle Bettelverbot wird mit 1. Mai 2011 in Kraft treten. Durch Verordnung des Gemeinderates sollen Gemeinden jedoch das Betteln für bestimmte Örtlichkeiten und Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen erlauben können.

Der die Menschenrechte der in Graz um Hilfe bittenden Menschen einschränkende Beschluss korreliert dabei mit zwei menschenrechtlich relevanten Daten: dem Zehnjahresjubiläum der einstimmigen Erklärung von Graz zur Menschenrechtsstadt am 8.2.2001 und der Verleihung der Menschenrechtspreise des Landes Steiermark am 21.3.2011.

Die **Begründung des Antrags** zu diesem v.a. in Graz sehr emotional diskutierten Thema hält einer nüchternen Analyse nicht stand:

- Der Behauptung, dass nur wenige BettlerInnen freiwillig, hingegen „oft nicht bloß für sich, sondern als Beteiligte organisierter Gruppen betteln“, wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft schon mehrfach widersprochen.
- Wenn somit obige Behauptung, es gehe um eine „Schutzbestimmung für Menschen, die sich das Leben als Bettler/in nicht freiwillig ausgesucht haben“ nicht stimmt, dann fällt das Betteln nicht unter das Sicherheitsgesetz.
- Die Behauptung, dass in der gesamten Steiermark niemand betteln müsse, weil es Einrichtungen wie Notschlafstellen und Gratisessen gebe, geht an der Tatsache vorbei, dass v.a. in Graz bettelnde Roma dies tun (müssen), um für ihre Familien zu sorgen, Medikamente kaufen und Kinder in die Schule schicken zu können etc, weil sie zuhause arbeitslos sind und nicht ausreichend unterstützt werden, also gerade aus Gründen der Daseinsvorsorge. Wie eine aktuelle Studie an der Universität Graz zeigt, erzielen BettlerInnen damit eine effektive Verbesserung ihrer Lebenssituation.
- Ebenfalls rechtlich nicht haltbar ist die Behauptung, dass „die vorgeschlagene Regelung keine Einschränkung von Privatreechten einzelner Personen“, etwa des Rechts auf Privatleben nach der in Österreich im Verfassungsrang stehenden

Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, nur weil die Gemeinden mit Verordnung Orte benennen können, wo das Betteln unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll. Auch weitere Grund- und Menschenrechte wie die Erwerbsfreiheit könnten betroffen sein. Da es bei den Betroffenen fast ausschließlich um Angehörige der Volksgruppe der Roma mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft geht, könnte des Weiteren die Rassendiskriminierungskonvention verletzt sein. Das vorgesehene Verbot dürfte zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das aufdringliche Betteln sowie das Betteln von Minderjährigen sind ja bereits verboten.

**Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz stellt den Antrag zur Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 15.2.2011 betreffend die Novelle zum Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes zur Einführung eines Verbots der „Bettelei“ an öffentlichen Orten**

**Begründung:**

- Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Novelle einer Überprüfung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof nicht standhalten wird. Vor dem Verfassungsgerichtshof sind bereits Beschwerden gegen die Bettelverbote in Salzburg und Wien anhängig und sollen in nächster Zeit entschieden werden. Diese Entscheidungen sollten daher unbedingt abgewartet werden.
- Dies würde dem Landtag auch Gelegenheit geben, geeignete Expertise, etwa in Form eines Expertenhearings, wie dies in anderen Fällen üblich ist, einzuholen. Dies ist bisher nicht geschehen, weder die einschlägigen Hilfsorganisationen noch die Polizei noch Verfassungs- und MenschenrechtsexpertInnen wurden befragt.
- Eine besondere Eile ist ohnedies nicht geboten, da der erwartete Umlenkungseffekt durch das Bettelverbot in Wien nicht eingetreten ist. Die Zahl der BettlerInnen ist im wesentlichen gleich geblieben. Ab 1. Mai dürfen die slowakischen Roma legal in Österreich arbeiten, so dass die Möglichkeit bestünde, dass ein Teil von ihnen nicht mehr auf der Straße sitzen muss.
- Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz als Landeshauptstadt und als Ort, wo das Thema der „Bettelei“ besonders heftig diskutiert wird, bietet die Erstellung einer Expertise aller (menschen)rechtlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Aspekte des Themas an, auf deren Grundlage alle Betroffenen gemeinsam Lösungen entwickeln sollen. Auf diese Weise soll der **Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.2.2001** Rechnung getragen werden, wonach sich die Stadt verpflichtet hat, sich von den Menschenrechten leiten zu lassen und diese in die Praxis umzusetzen sowie ihre Beschlüsse daran auszurichten.

Für den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

Für den Vorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Benedek  
Der Leiter der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz  
Dr. Klaus Starl

Graz, 3.3.2011